

Schuh-Industrie u.-Handwerk

Stilllegungsverordnung und Behörden

Umfangreiche Belegerbeschämung der militärischen Auslegung?

Anspruchs der Präzise der zur Entscheidung über Anträge auf Betriebsstilllegungen berufenen Behörden muss man sich die Arag vorlegen, hat diese Verordnung überhaupt noch einen Wert? Nach unseren Erfahrungen mit dem Verteilungsausschuss für Arbeit und Arbeitsschutz steht ein Betriebsrat unverzichtbar dar, der nicht allein auf Basis einer Betriebsratsordnung eingesetzt hat, der nicht eine Nachprüfung der Verhältnisse erfüllt nicht. Will ein Unternehmer mächtige Arbeitnehmer oder Betriebsräte entlassen, dann stellt er einen Antrag auf Genehmigung der Betriebsstilllegung. Das gleiche macht er, wenn er einen Rohstoff durchsetzen will. Es ist die Praxis, dass die Betriebsräte nicht nur ebenso nicht nachgeprägt werden. Viele Betriebe sind darauf eingestellt, zu jeder Zünde vom Auftragsholding ein, dann erfolgen sofort Entlassungen. Das früher vom Unternehmer getragene Risiko wird auf die Arbeitnehmerübertragung abgewandert. (1) Die Arbeitnehmer, die so entlassen werden, müssen daher ungeliebt verhandeln. Wirkungslosigkeit der Arbeitnehmer.

Die Firma Kopp in Pirmasens hat sehr Wochen vor Beginn der Aktion fast 300 Arbeitnehmer entlassen. Die jüngste Arbeitsmiete machte die Firma deutlich, dass am 1. Januar 1930 kein Arbeitnehmer mehr bei ihr arbeiten darf, wenn er nicht auslaufen will. Die Firma also wiederholte, was sie entlassenen Arbeitern noch zwei Wochen zu beschaffen, damit diese aus für die Arbeitnehmer vorbereitete Ferienanspruch einhalten. Aus dieser Situation betreut ist die Firma dadurch, dass sie die Arbeitnehmer nicht auf die Arbeitsmiete aufnehmen kann. Die Belegschaften, die sich auf die Arbeitsmiete beziehen, haben sich auf die zweite Aktion, die am 2. Januar 1930 beginnen soll, konzentriert. Wenn die Arbeitnehmer nicht auf die Arbeitsmiete eingehen, dann ist die Firma in der Lage, die Arbeitnehmer, die auf die Arbeitsmiete eingehen, nicht daran zu hindern. Wenn die Arbeitnehmer die zweite Präzise der Stilllegungsverordnung einhalten, wäre dies natürlich nicht dabei. Wenn der Betriebsrat die zweite Präzise der Stilllegungsverordnung erfüllt hätte, wäre jedenfalls auch die Belegerbeschämung erfolgt. Wenn einem alle von den Arbeitnehmern, die dennoch auf die Arbeitsmiete eingehen, die Arbeitsmiete erhalten werden, dann ist die Belegerbeschämung rückwärts (2) erfüllt wurde. Beide halb Urtitel des Arbeitgeberkreises wurden dadurch illustriert. Wenn der Unternehmer doch möchte kann, was er will, weil in jedem Fall der Stilllegungsbehörde jeder Befehl zufallen wird, dann kann wir nicht ein, warum diese Verordnung überhaupt noch besteht.

Zur Geschäftslage in der Schuhindustrie

Die Erfurter Mühlen im September 1930 in Großbritannien. Wegen der bestehenden Stilllegungsmöglichkeit, mit der es hier hießt nur um eine vorbereitende Wahrnehmung handelt. So bei im Anschluss an die Verletzungen eine Stilllegung von vier bis sechs Tagen Dauer vorgesehen, um nicht in dieser Zeit mit dem vorberatenden Betrieb eine Abstimmung mit dem der Stilllegungserklärung zufrieden (2) erfüllt wurde. Bei dem der Unternehmer doch möchte kann, was er will, weil in jedem Fall der Stilllegungsbehörde jeder Befehl zufallen wird, dann kann wir nicht ein, warum diese Verordnung überhaupt noch besteht.

Nach Feststellungen des firmeninternen Arbeitsamtes wurden je Jahr an Arbeitsplätzen am 15. Juni 1930 männlich 35,46, weiblich 1930, insgesamt 5000; am 30. Juni 1930 männlich 44,86, weiblich 23,65, insgesamt 6726, mittlerweile eine Zunahme von 12,4% zu beobachten. Die Arbeitsmiete und die anderen Stellen berechtigt nicht weiter abzuholen. Die Auswirkungen für ein weiteres Abschlusse des Belegschaftsvertrages in der Schuhindustrie haben sich verneint. In steigendem Maße mußt in Entlassungen geschehen werden, denen nur vereinzelt Neuverteilungen, die kein hauptförmlich auf Ausleihstellen beruhen, geäußert werden. Ein solches Verfahren ist nur noch bei einzelnen Schuhbetrieben, die überwiegend Wehrholt arbeiten nicht über 40 Arbeitnehmern. Nach Erledigung der Sonnenanträge, die heuer nur beschränkten Umfang hatten, ist der Gau auf neuer Bestellungen erheblich zurückgegangen. Dabei können sich die Schuhhändler vorerst noch nicht recht entzonen, für ihren Sortimenten zu bestimmen. Nach dem Stilllegungserlass bestand eigentlich nur noch billiger Zappendate für die Saisonauflage, aber die Bezeichnung für solche Ware waren äußerst niedrig.

Änderungen in den Aufsichtsverhältnisvorschriften für die Bekleidungsindustrie

Bon den benötigten Stellen ist eine Entlastung der beauftragten Wirtschaftsbehörden von der Durchsetzung der Verordnungenshilfen eingerichtet worden. Die Spezialverordnungen für die Bekleidungsindustrie überlässt die Zulassungsbehörde: wer den inbegründeten Bruch auf die Bekleidung feuergefährlicher Stoffe keine neuen Bestimmungen enthalten. Der bislang § 25 der URG erlaubt neue Bestimmungen erlaubt, die folgende Ausfertigung:

"§ 26. An feuergefährlichen und explosiven Stoffen wie Benzin, Petrol, Aceton, Colloidium, in diesen angesetzte Stoffe (Schuhwaren, Jellstoffblöd und soviel Jellstoffplatten, dürfen in den einzelnen Arbeitsstätten, die Feuergefahr vorhanden sein, die für den ordnungsgemäßen und unabholbaren Verzehr der Arbeit notig sind. Diese Mengen sind auf die einzelnen Arbeitsstätten in Höchstmaßen von 12 Kilogramm zu verteilen. Die Arbeitsstätten dürfen nicht an die Ausgängen liegen. Die Verhälften sind wiederholt auf die mit dem Gewicht anfeuergefährlicher Stoffe verbindliche Gefahren hinzuweisen."

Die an den Arbeitsstätten befindlichen Gefäße für abflüssige, feuergefährliche, explosive Stoffe müssen aus widerstandsfähigem Material bestehen und mit einem Stopfen verschlossen sein.

Die feuergefährlichen und explosive Auslässe (Aceton, Benzin usw.) sind in den Arbeitsräumen nur lagenartige Sicherheitskannen mit höchstens zwei Liter Inhalt zu verstauen. Die zur Arbeit benutzten kleinen Mengen feuergefährlicher Auslässe dürfen aus den Arbeitsstätten nur in geschlossenen Gefäßen mit Spritzdüsenanrichtung herabgestopft werden.

Die an den Arbeitsstätten befindlichen Gefäße für abflüssige, feuergefährliche, explosive Stoffe müssen aus widerstandsfähigem Material bestehen und mit einem Stopfen verschlossen sein.

Die feuergefährlichen und explosive Auslässe (Aceton, Benzin usw.) sind in den Arbeitsräumen nur lagenartige Sicherheitskannen mit höchstens zwei Liter Inhalt zu verstauen. Die zur Arbeit benutzten kleinen Mengen feuergefährlicher Auslässe dürfen aus den Arbeitsstätten nur in geschlossenen Gefäßen mit Spritzdüsenanrichtung herabgestopft werden.

um, wann die vorliegende Änderung nicht durchgeführt werden kann, von den Arbeitsplätzen, an denen feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden, einer Rundschlagschrift von der Arbeitsbehörde ausgestellt werden. Diese Rundschlagschrift, die auf die neuen Verordnungen beruhenden bestrebenen Änderungen in den Arbeitsräumen aufmerksam machen soll.

An jeder Arbeitsstätte muss Holzland und Zwischenlager befinden. Feuergefäße, Feuerlöschermittel mit Schaumlohsicht, sind in den Arbeitsräumen herzustellen.

Alle Arbeitsstätten, an denen feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden, müssen einen inneren Brand-

warnanlagen und darüber hinaus einen Außenbrand-

warnanlagen und darüber hinaus einen Außenbrand-